

lung gelangte Gesekentwurf, welcher vielleicht eine Abkürzung der Wechselhaft bezweckt, zum Gesetz erhoben wird. Anders scheint mir aber doch die Sache über die einzelnen Angaben, über die Behandlung des Gerichtsfrohn's, und ich kann es mit meinen rechtlichen Ansichten nicht vereinbaren, wie der Gerichtsfrohn sich solche Rechtswidrigkeiten herausnehmen konnte, als er sich herausgenommen hat. Ich kann es nicht begreifen, wie der Gerichtsfrohn das Recht haben konnte, ihn wochenlang in Ketten zu legen. Das ist ein Mißbrauch der Amtsgewalt, und ich kann ebensowenig billigen, wenn man einen Wechselhaftaten so lange Zeit bei dem Dünghaufen promeniren läßt, und wenn das lange Zeit fortgesetzt wird, so ist das eine langsame Tödtung. Diese Unbilden sind von der Art, daß, wenn ich auch nicht glaube, daß die Ständeversammlung beantragen könne, daß der Gerichtsfrohn wegen seines Verfahrens ohne rechtliches Gehör bestraft werde, sich aber doch die Sache dazu eignet, daß die hohe Staatsregierung ersucht werde, näher zu untersuchen, inwiefern das Anführen des Beschwerdeführers begründet ist, und wenn es begründet gefunden wird, so eignet sich die Beschwerde zur Beseitigung. Ich glaube, das hohe Justizministerium wird dieses Verfahren niemals billigen können, und wenn sich ein Richter oder überhaupt ein Beamter des Gerichts zu so etwas verleiten läßt, so wird das hohe Ministerium gewiß für Pflicht anerkennen, die Sache genau zu untersuchen. Wenn solche Dinge gleichsam genehmigt werden, wenn das angehen soll, da hat der Frohn allerdings das Recht gehabt, Schmidten in Ketten zu legen, und er hat auch nicht die Verpflichtung, ihm wegen seiner Gesundheit das Ausgehen zu gestatten; ich glaube aber, daß das nicht gut gethan ist. Ich glaube, die geehrte Kammer ehrt das Recht zu hoch, als daß ich nicht glauben sollte, daß sie das billige Unverlangen, diese Beschwerde der hohen Staatsregierung zur nähern Untersuchung anheimzugeben, genehmigen werde.

Präsident D. Haase: Wenn ich nicht irre, so geht der Antrag des Herrn Vicepräsidenten dahin, diese Beschwerde der hohen Staatsregierung zu deren näheren Untersuchung zu überreichen. Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird sehr zahlreich unterstützt.

Abg. Hänßschel: Auf das, was der geehrte Herr Vicepräsident geäußert, habe ich nur die Bemerkung zu machen, daß der Beschwerdeführer Schmidt nicht deswegen geschlossen worden ist, weil er sich im Hofe des domstiftlichen Stockhauses zu Budissin mit anderen daselbst detinirten Gefangenen unterhalten und Collusionen veranstaltet hat, sondern vielmehr deshalb, weil er den Stockmeister oder Gefangenwärter in der Arreststube dergestalt zu Boden geworfen, daß dieser den Arm gebrochen hat. Das allein war die Ursache, weshalb gegen Schmidten mit der Untersuchung verfahren und er gleichzeitig im Gefängnisse angeschlossen wurde, und nach dem soeben erwähnten Vorgange konnte auch in der That, wenn der Frohn nicht ähnlichen Gewaltthätigkeiten ausgesetzt werden sollte, nichts Anderes geschehen.

Abg. Meißel: Ich kann allerdings von meinem Stand-

punkte aus, da ich nicht Jurist bin, nicht wissen, inwieweit das Verfahren des Gefangenwärters gesetzmäßig ist oder nicht, allein Eins möchte ich doch erklärt wissen. Wenn, wie der Abg. Hänßschel eben behauptet hat, dem Wechselarrestanten Recht geschehen wäre, daß er geschlossen worden ist, weil er sich gegen den Gefangenwärter vergangen hat, so weiß ich doch nicht, aus welchem Grunde man ihm die Reichung des heiligen Abendmahls verweigert hat. In der Beschwerde gibt der Beschwerdeführer an, es sei ihm deswegen verweigert worden, weil er den Gulden, den es gekostet haben würde, nicht hätte aufbringen können. Nun verlange ich zwar nicht, daß die Kosten von Seiten des Gerichts hätten bezahlt werden sollen; ich wünsche aber zu wissen, warum einem Gefangenen verweigert werden kann, das heilige Abendmahl zu genießen, weil es ihm an dem Gulden fehlt, Gebühren zu bezahlen. Ich glaube daher, daß es sehr wünschenswerth ist, wenn die hohe Staatsregierung diesen Gegenstand genau untersucht.

Abg. Hänßschel: Der Dirigent des Gerichts ist mir als ein humaner und in jeder Beziehung höchst achtbarer Mann bekannt, und ich muß mit allem Recht bezweifeln, daß, wenn Reclamant nach dem heiligen Abendmahl ein Bedürfnis gefühlt hätte, es ihm überhaupt oder aus dem Grunde, weil er das Beichtgeld nicht aufbringen konnte, verweigert worden wäre. Doch ich lasse die Wahrheit dieses Beschwerdepunktes auf sich beruhen. Daß aber Schmidt nirgends besser, als gerade im Gefängnisse aufgehoben sein soll, das ist mir von glaubwürdigen Männern mehrfach versichert worden.

Abg. a. d. Winkel: Wenn man nicht annehmen kann, daß Beschwerden allemal, namentlich von solchen, die im Gefängnisse sitzen, evangelica sind, so ist das hier vorzugsweise der Fall. Es sind von dem hohen Ministerio Erkundigungen eingezogen worden, und es hat sich bewiesen, daß sich dieser Mensch widerspenstig bezeigt und daß er dem Gerichtsfrohn den Arm zerbrochen hat. Also nicht der Gerichtsfrohn hat ihn mit seinem zerbrochenen Arme schließen können, sondern es ist auf Anordnung des Gerichts erfolgt, und wahrscheinlich ist ihm, da der Vorsitzende des Gerichts als ein sehr achtbarer Mann anerkannt ist und sofortige Anzeige an das hohe Ministerium erstattet hat, wegen seines Benehmens nur Recht geschehen. Auch nach den eingezogenen Erkundigungen ist es nur wünschenswerth, daß die Sache auf sich beruhen möge. Selbst der Advocat, der seine Sache geführt hat, und der ihn mit wegen der Kosten hat setzen lassen, befindet sich in der unangenehmen Lage, immer in gewisser Befürchtung zu sein, weil Schmidt Drohungen gegen dessen Leben ausgestoßen haben soll, so daß er nur selbst sehr wünschen muß, wenn ihm sein Recht geschehe und er da bleibe, wo er ist. Ich glaube durchaus nicht, daß einem Menschen, welcher solche Handlungen begeht, wie dieser, Unrecht geschieht, und nach der Auskunft, welche das Gericht an das hohe Ministerium gegeben hat, kann man nicht anders urtheilen, als daß ihm Recht geschehen ist.

Königlicher Commissar v. Waghdorf: Ich muß doch der geehrten Kammer anheimgeben, ob es nicht zweckmäßig sei auf